



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammergebäude

Bundeswirtschaftskammer

Bundeskammergebäude 1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft

Eing. 29. MAI 1985 verteilt

Blg. 12102 144

URZENTWURF
26. GE/19.85

7. JUNI 1985

4.6.85 Seite

St. Scheiben

Ihre Zahl/Nachricht vom
12102/04-I 2/85
vom 11. März 1985

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 93/85/Dn/BTV

(0222) 65 05
4297 DW

Datum
23.5.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstge-
setz-Novelle 1985)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich innerhalb der ver-
längerten Begutachtungsfrist, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forstgesetz 1975 geändert wird, folgend Stellung zu nehmen:

Die Absicht des do Bundesministeriums, auf dem Gebiete des Forstwesens
legistische Initiativen zu ergreifen, ist angesichts der aktuellen umweltpolitischen
Diskussion nachhaltig zu begrüßen, da anzunehmen ist, daß die von den Massen-
medien geforderten Maßnahmen zur Eindämmung der Beeinträchtigung der
Reproduktionskraft des Waldes, die in der Öffentlichkeit unrichtigerweise aus-
schließlich mit der Emissionstätigkeit gewerblicher Betriebe verknüpft werden, in
diesem Entwurf enthalten sind, um den Schutz des Waldes aus forsttechnischer Sicht
zu gewährleisten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ist folgendes zu
bemerken:

Zu § 1 Abs 1

Die Klarstellung des Begriffes "Wald" erscheint im Hinblick auf die Bedeutung, die
dem Wald volkswirtschaftlich und im Hinblick auf seinen Stellenwert im Rahmen der

- 2 -

Vegetation zukommt, grundsätzlich begrüßenswert, da Probleme mit der Definition des Begriffes "Wald" regelmäßig auftreten und dem Vernehmen nach auch eher zufällig entstandene Gruppierungen von Holzgewächsen dem Schutz des Waldes unterworfen werden, unabhängig davon ob diese Flächen andere Funktionen zu übernehmen hätten (zB Pufferzone). Es erscheint daher logisch, dem Abs 1 einen Satz im Sinne des Entwurfes anzufügen. Es ist jedoch fraglich, ob die vorgeschlagene Textierung zur Klarstellung des Begriffes "Wald" beitragen kann.

Zu § 13 Abs 1

Aus der Sicht der Erhaltung des gesunden Waldbestandes ist die Formulierung des vorliegenden Entwurfes zu begrüßen, da bei standortuntauglichen Baumarten eine erhöhte Anfälligkeit für Schäden "durch Wind, Schneebruch, Sekundärschädlinge und Immissionen" gegeben ist. Es wäre daher zu hoffen, daß die hier vorgesehene Einwirkung der Forstbehörde in den immissionsbelasteten Gebieten zu entsprechenden Auswirkungen auf die Baumartenwahl führt. Dies würde zweifellos den Schaden an Waldbäumen wesentlich vermindern und damit die Horrorvision des "Waldsterbens" beseitigen helfen. Allerdings stellt sich die Frage, welche Sanktion auf eine Nichteinhaltung der behördlichen Vorschreibung folgt, da das Ziel dieser Formulierung kein fiskalisches sein dürfte, sondern eine sukzessive Gesundung eines allenfalls kranken Waldes, die bei einer gesetzwidrigen Wiederbewaldung lediglich durch Ersatzvornahme erreicht werden könnte.

Zu § 13 Abs 10

Gemäß dieser Bestimmung wird dem Leitungsberechtigten die Verpflichtung auferlegt, die Wiederbewaldung durchzuführen. Gegen eine derartige Regelung werden schwere Bedenken geäußert, da der Leitungsberechtigte keinerlei forstliche Kenntnis oder Erfahrungen aufweisen muß. Außerdem ist zu befürchten, daß der Grundeigentümer mit der Art der Wiederbewaldung zB der Artenwahl oder dem Setzverfahren nicht einverstanden sein könnte. Diese starre Regelung sollte dadurch abgeschwächt werden, daß der Leitungsberechtigte alternativ die Wiederaufforstungskosten dem Grundeigentümer ersetzen kann, wodurch eine große Anzahl von Problemen zwischen Leitungsberechtigtem und Waldeigentümer vermieden werden könnte.

- 3 -

Zu § 14 Abs 5 lit c

Ein Hintanhalten "jeglicher nachteiliger Wirkungen" scheint eine übertriebene Forderung zu sein, da hiebei keine Interessensabwägung im Hinblick auf die volkswirtschaftlichen Belange zulässig wäre. Ein vorübergehend entstehender Sonnenbrand im angrenzenden Waldbestand, welcher zu vergüten ist, kann aber dem Waldbesitzer durchaus zugemutet werden. Die vorliegende Formulierung würde aber auch für diesen Fall die Vorschreibung bestimmter Maßnahmen erfordern.

Zu § 16 Abs 2

Aufgrund der vorliegenden Formulierung stellt sich die Frage, um welche Immissionen es sich handeln soll, die eine flächenhafte Gefährdung des Bewuchses herbeiführen können und damit als "Waldverwüstung" zu bezeichnen sind. Offensichtlich wurde im Entwurfstext des § 16 Abs 2 lit d der Begriff "Immissionen" gewählt, um diesen gegen den Begriff der "forstschädlichen Luftverunreinigungen" des § 47 abzuheben. Entsprechend dem gültigen Gesetzestext können aber nur forstschädliche Luftverunreinigungen meßbare Schäden an Walböden oder Bewuchs verursachen, die aber durch den Nachsatz "ausgenommen solche gemäß § 47" nicht gemeint sein können und daher andere Immissionen als "forstschädliche Luftverunreinigungen" darstellen müssen.

Entsprechend dem Wortlaut des Entwurfes darf Klärschlamm, ungeachtet der Zusammensetzung, dem Waldboden nicht zugeführt werden. Eine derart undifferenzierte Haltung gegenüber der Verwendung unbelasteter Klärschlämme ist - angesichts der in den Erläuterungen dargelegten Absichten - unverständlich.

Klärschlamm kann daher nicht uneingeschränkt als forstschädlich gewertet werden und wird vermutlich vermehrt als natürliche Düngesubstanz zum Einsatz kommen müssen. Aus Beispielen anderer europäischer Länder ist bekannt, daß die Verwendung von Klärschlamm als natürlicher Dünger durchaus üblich ist. Noch dazu stellt die Verwendung als Dünger eine weitaus forstfreundlichere Entsorgungsart dar als dies die Verbrennung von Klärschlamm ist.

- 4 -

Wenn man bedenkt, daß der Waldboden Spurenelemente verschiedenster Art zur Erhaltung optimaler Wuchsbedingungen benötigt, kann die undifferenzierte Ablehnung der Klärschlammaufbringung nicht als sachgerecht bezeichnet werden.

Zu § 16 Abs 2

Als Folge dieses Verbotes ist auch mit einem erschwerten Absatz von Müllkompost zu rechnen, der in Abhängigkeit vom Verfahren mit einem unterschiedlichen Prozentsatz an Klärschlamm kompostiert wird.

Im Regelblatt 17 des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes, das im Einvernehmen mit dem do Ministerium erarbeitet wurde, wird im Hinblick auf die im Klärschlamm enthaltenen Bodendüng- und Pflanzennährstoffe deren Rückführung in den natürlichen Stoffkreislauf empfohlen. Für die landwirtschaftliche Verwendung sind darin Grenzwerte und Richtfrachten enthalten. Falls ein derartiges Verbot nicht verhindert werden könnte, würde dies auch Auswirkungen auf den diesbezüglichen Anlagenbau haben, da aufgrund der Gesetzeslage Ausländer befürchten müssen, daß österreichische Anlagen zur Klärschlammverarbeitung negative Auswirkungen auf das verarbeitete Produkt haben bzw österreichische Anlagenhersteller keine Erfahrungen haben könnten.

Vorstellbar wäre ein Hinweis auf eine wasserrechtliche Genehmigung für die Aufbringung von Klärschlamm, die jedoch durch das Forstgesetz nicht vollends verboten werden dürfte.

Zu § 19 Abs 6

Zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen im Rodungsverfahren müßte unter dem Begriff der "Gemeinde" auch die Nachbargemeinde im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1973 verstanden werden. Diesem Grundsatz wurde auch im § 19 Abs 5 lit d Rechnung getragen, in dem der unmittelbar angrenzende Eigentümer ebenfalls als Partei im Sinne des § 8 AVG 1950 anzusehen ist.

- 5 -

Zu § 34 Abs 2

Die Einführung einer Höchstdauer von 5 Jahren für befristete Sperren wird als überflüssig erachtet, da die unter lit b, c und d angeführten Gründe jeweils mit Ablauf der entsprechenden Arbeiten zu enden haben. Hinsichtlich lit e hingegen ist eine 5 Jahre überschreitende Nutzung durchaus üblich und ein nach lit f bestehender Nutzungszweck vom Forschungsprojekt abhängig, der daher zeitlich nicht beschränkt werden kann. Bauarbeiten nach lit a können sehr von den Witterungsverhältnissen abhängen, sollten aber innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aufgelassen werden können, es sei denn, das Projekt wäre entsprechend umfangreich oder arbeitsintensiv. Von einer Befristung derart unterschiedlicher Arbeiten mit einer eher willkürlich gewählten Zeitdauer sollte Abstand genommen werden, andernfalls müßte im Gesetz eine Möglichkeit zur Verlängerung auf Antrag eingeräumt werden.

Zu § 34 Abs 4

Die Sperre von Waldflächen von einer Bewilligung abhängig zu machen, bedeutet einen unzulässigen Eingriff in die witterungsabhängige Zeitablaufplanung eines Forstbetriebes, da eine Sperre solange nicht zulässig wäre, bis die Bewilligung nicht rechtskräftig ist.

Zu § 34 Abs 10

Das Ende der Sperre anzugeben, ist bei dieser Art der Arbeiten sehr schwierig, da diese Tätigkeiten äußerst witterungsabhängig sind.

Zu § 63

Bei der Aufarbeitung von Schadholz aber auch bei der Nutzung der Bestände ist es üblich, daß der Schlepper mit dem Polterschild bloß geringfügige Erdbewegungen durchführt und dadurch seinen Schlepperweg selbst herstellt. Diese Erdbewegungen reichen im allgemeinen nur in geringe Tiefe (A- und B-Horizont), sodaß eine Beeinträchtigung der Bodenkraft bezweifelt wird. Da die Arbeitsgeschwindigkeit der Schlepper sehr hoch ist, müßte in extremen Fällen fast täglich eine Meldung an die Behörde erfolgen.

- 6 -

Zu den §§ 117 bis 124

Es wird angeregt, die Kammern der gewerblichen Wirtschaft von der Errichtung der vorgeschlagenen Forstfachschule rechtzeitig zu informieren, um allfällige Interessenten früh genug auf diese Möglichkeit hinweisen zu können.

Die Bundeswirtschaftskammer gestattet sich weiters auf folgende Wünsche hinzuweisen, die durch den vorliegenden Entwurf noch nicht berührt wurden und bei einer allfälligen Novellierung des Forstgesetzes berücksichtigt werden sollten:

Zu § 1 Abs 1

Im Zuge von waldbaulichen Maßnahmen besteht auch die Möglichkeit, rauchharte Holzarten zu kultivieren. Diese Tatsache ist insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Neuformulierung des § 13 Abs 1 von Interesse. Eine dieser Holzarten stellt die Art "Ginkgo biloba" dar. Diese Baumart sollte daher in die Liste der Holzgewächse im Anhang zu § 1 Abs 1 aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte es der Behörde möglich sein, nicht in der Liste enthaltene Holzarten auf Antrag des Waldbesitzers für eine forstliche Kultivierung auf Waldböden für konkrete Fälle genehmigen zu dürfen.

Maßnahmen dieser Art sind insbesondere im Zusammenhang mit dem sogenannten "Waldsterben" zu sehen und wären daher vordringlich zu behandeln.

Zu § 61 Abs 2

Die Definition der "befugten Fachkräfte" ist für die Planung wie auch für die Bauaufsicht lediglich auf nichtgewerbliche Personen eingeschränkt. Es ist unverständlich, warum einschlägige Gewerbetreibende für diese Tätigkeiten nicht herangezogen werden dürften. Es wird daher beantragt, im Abs 2 unter die "befugten Fachkräfte" auch Gewerbetreibende (wie Baumeister, Technische Büros für Forsttechnik) einzureihen.

- 7 -

Zu § 19 Abs 3 bis 10

Ein Umstand, der zu den Waldschäden beitragen kann, ist neben den unerwünschten Monokulturen die Tatsache, daß der Umschlag im Durchschnitt früher erfolgt als behauptet wird (statt 100 bis 120 Jahren bereits nach 60 Jahren) und eine vollständige Aufarbeitung des gerodeten Gutes im Belieben des Nutzungsbe-rechtigten liegt. Es wäre daher zu überlegen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung darauf Bedacht nehmen sollten, um die Reproduktions-kraft des Forstbodens zu erhalten. Andernfalls eine Düngung des Waldbodens geboten wäre.

